

Freundeskreis der Gemeinschaftsschule Leck e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Gemeinschaftsschule Leck e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Leck.

§ 2

Zweck

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Gemeinschaftsschule in Leck im Rahmen ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen ideell und finanziell zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen und juristischen Person durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Rechtswirksamkeit der Vereinssatzung an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt.
2. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist vierteljährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zum Austritt gebunden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr trotz Mahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt.
- b) durch sein Verhalten die Bestrebungen und Interessen des Vereins gröblichst verletzt.

§ 6

Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages, zu dem sich ein Mitglied verpflichtet, ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Er soll jährlich bzw. halbjährlich durch Dauerauftrag entrichtet werden.

§ 7

Organe des Freundeskreises

Die Organe des Freundeskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtsperiode.
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtsperiode.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächste Mitgliederversammlung zu verlesen und durch diese zu genehmigen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Sie sollen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beratung dieses Antrages zustimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob Wahlen durch offene oder durch geheime Abstimmung durchzuführen sind. Vorschläge können der Versammlung durch Zuruf oder schriftlich dargebracht werden.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (1. oder 2. Vorsitzender des Elternbeirates)
- b) dem 2. Vorsitzenden (1. oder 2. Vorsitzender des Elternbeirates)
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schulleiter
- f) dem stellvertretenden Schulleiter
- g) dem Verbindungslehrer zur Schülervertretung

Der Vorstand zu „a, b, e, f, g“ sind ständige Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand zu c und d wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungs- berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift- anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbliebene vorgesehene Amtsdauer ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder hinzuziehen. Im Laufe jedes Geschäftsjahres ist mindestens eine Vorstandssitzung durchzuführen.

Der Vorstand kann die Mitglieder nicht persönlich verpflichten. Die Haftung beschränkt sich auf das vorhandene Guthaben.

§ 10

Vermögensverwaltung und Leistungen des Vereins

Der Rechnungsführer führt verantwortlich die Kasse des Freundeskreises und hat jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung dem Vorstand vorzulegen. Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel erfolgt, bis zu einem Betrag von Euro 100.- durch den Schulleiter in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzende, darüber hinaus durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen der durch die Satzung (§2 -Zweck) vorgegebenen Aufgaben.

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden, mit Ausnahme jener Beiträge, die an notwendigen Verwaltungskosten entstehen. Jede Zahlungsbewilligung ist mit einer Auflage hinsichtlich des Verwendungszwecks zu versehen. Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder nicht persönlich verpflichten. Die Haftung beschränkt sich auf das vorhandene Guthaben.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder von Behörden für erforderlich erachtet werden, selbst ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine dreiviertel Stimmenmehrheit, der zu dieser Versammlung anwesenden Mitglieder, ist für die Auflösung erforderlich.

Der Antrag (mit Begründung) auf Auflösung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Nach Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Schulträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leck, im Februar 2004

geändert im: Januar 2010

geändert im: Nov 2016

3. Ebeling